

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Schmidt (Hamburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes — Drucksachen 11/4154, 11/5283 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 5 a wird eingefügt:

„5 a. § 7 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Für die Adoptionsvermittlung eines ausländischen Kindes gilt: Die Vermittlung eines Kindes vom Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur erlaubt, wenn sie durch Zusammenarbeit einer hier anerkannten Vermittlungsstelle mit einer in dem Herkunftsland anerkannten Vermittlungsstelle zustande kommt. Vor der Adoptionsvermittlung muß die generelle Eignung der Adoptiveltern bescheinigt worden sein. Das aus dem Ausland zu vermittelnde Kind muß der bundesdeutschen Vermittlungsstelle vor seiner Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes bekannt sein. Die Vermittlungsstelle des Herkunftslandes muß vor der Vermittlung bestätigt haben, daß das Kind im Herkunftsland nicht vermittelt werden kann.

Im übrigen müssen sonstige rechtliche Voraussetzungen, insbesondere Einwilligungserklärung nach dem Heimatrecht des Kindes und der leiblichen Eltern bzw. entsprechender Behörden vorliegen. Eine Herausgabe des Eignungsberichtes an die Adoptiveltern ist nicht zulässig.“

2. Folgende Nummer 5b wird eingefügt:

„5b. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Auslandsadoptionen

Alle vorgenannten Vorschriften sind in gleicher Weise
für Auslandsadoptionen anzuwenden.“

Bonn, den 5. Oktober 1989

Frau Schmidt (Hamburg)

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll erreicht werden, daß künftig jede Adoption eines ausländischen Kindes nur noch über die anerkannten Vermittlungsstellen abgewickelt werden kann und zwar nach den hier geltenden Vorschriften. Die Problematik der privaten Adoptionen von Kindern besonders aus der Dritten Welt hat inzwischen Dimensionen erreicht, die es geboten erscheinen lassen, diese Adoptionen mit einer Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zumindest einzudämmen. 60 Prozent aller Auslandsadoptionen werden zur Zeit über private „Kanäle“ durchgeführt. Dabei wird häufig genug die Frage nach dem Wohl des Kindes außer acht gelassen, die psychische Not ungewollt kinderloser Paare steht im Vordergrund des Interesses. Es wird meistens gar nicht mehr der Versuch gemacht, die Kinder in ihrem Herkunftsland aufwachsen zu lassen, vielmehr wird die Not abgebender Eltern (hier besonders der abgebenden Mütter) ausgenutzt, um das Kind rasch ins Ausland zu verbringen. Wie Fachleute übereinstimmend bekunden, ist es aber zunächst einmal für das Wohl eines Kindes unabdingbar, daß es in seinem ursprünglichen kulturellen und sozialen Umfeld aufwächst und dort seine Identität findet.

Durch das Verbot der Herausgabe des Eignungsberichtes an adoptionswillige deutsche Paare soll verhindert werden, daß diese mit dem Bericht ins Ausland reisen und sich dort – unter Berufung auf den Bericht – ein Kind „besorgen“.

Durch die Einschaltung einer anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle wird zudem noch gewährleistet, daß Adoptivkind und Adoptiveltern angemessen von Fachleuten vor- und nachbetreut werden, was bei privaten Auslandsadoptionen sonst nicht der Fall ist und oft genug zu erheblichen Problemen für das adoptierte Kind führt.

Die vorliegende Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes wird im übrigen von Fachleuten seit mehr als zehn Jahren gefordert. Schon allein in Anbetracht dieses langen Zeitraumes und der zunehmenden Zahl der Auslandsadoptionen scheint es geboten, diese Änderung – die im übrigen kostenneutral ist – in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen.